

An das:
Landratsamt Ravensburg
Bürgerbüro – Service Abfallwirtschaft
Friedenstraße 6
88212 Ravensburg

Per E-Mail an:
buergerbuero-ab@landkreis-ravensburg.de

Mitteilung zur Neuanmeldung eines Objektes

Notwendig bei: Neubau-Objekt, bisher leerstehendem Gebäude oder Umnutzung eines bestehenden Gewerbegebäudes zu Wohnzwecken

Eigentümer = Adressat für Abfall-Gebührenbescheid

Anrede: Frau Herr Divers Firma

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort, Land: _____

Telefon*: _____

E-Mail*: _____

weitere gleichberechtigte Eigentümer sind:

Anrede: Frau Herr Divers Firma

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort, Land: _____

Daten zum Objekt

Datum des Einzugs bzw.
der Benutzung** _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

*freiwillige Angabe

**Der Eigentümer erhält einen Jahresbescheid ab der Anmeldung des Objektes. Die Abfallgebühren für die zum Gebäude gehörenden Abfallbehälter werden entsprechend abgerechnet.

Daten zu den Abfallbehältern

| Abfallart | Anzahl | Behältervolumen |
|------------|--------|-----------------|
| Restabfall | | Liter |
| Restabfall | | Liter |
| Bioabfall | | Liter |
| Bioabfall | | Liter |

Am Objekt sind ungenutzte Papierbehälter (i. d. R. Grün) vorhanden

Nein Ja, und zwar

| Papier | Anzahl | Liter (120/240/1100 l) |
|--------|--------|------------------------|
| | | |

Hinweis

Papierbehälter werden automatisch mit ausgeliefert, sofern nicht bereits am Objekt ungenutzte Papierbehälter vorhanden sind. Für die Papierbehälter entstehen keine zusätzlichen Gebühren.

| Gebührensätze Restmüll | | | Jahresgebühr Biomüll | |
|---|---------------------|--------------------|--|-----------------|
| Behältergröße | Grundgebühr im Jahr | Gebühr pro Leerung | Behältergröße | Gebühr pro Jahr |
| 40 l | 49,00 € | 1,33 € | 40 l | 26,00 € |
| 60 l | 58,00 € | 2,00 € | 60 l | 39,00 € |
| 120 l | 86,00 € | 4,00 € | 120 l | 78,00 € |
| 240 l | 142,00 € | 8,00 € | 240 l | 156,00 € |
| 1.100 l | 545,00 € | 36,70 € | | |
| Leerungen pro Jahr: mindestens 8, maximal 26 | | | Jahresgebühr bei 14-täglicher Leerung | |

Einzugsermächtigung / SEPA-Basislastschriftmandat

Wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung (SEPA-Basislastschriftmandat) zur Abbuchung der Abfallgebühren erteilen wollen, dann drucken Sie bitte das PDF „SEPA-Basislastschriftmandat für Müllgebühren“ aus und schicken es uns ausgefüllt und unterschrieben auf dem Postweg (nicht per Fax oder E-Mail) zu.

- Ich möchte keine Einzugsermächtigung / kein SEPA-Basislastschriftmandat erteilen.
- Das SEPA-Basislastschriftmandat für Müllgebühren (Seite 5/6) geht dem Landratsamt Ravensburg auf dem Postweg zu.

Das Informationsblatt zum Datenschutz habe ich erhalten.

Ort, Datum **Unterschrift Eigentümer**
 → Achtung: Bei Firmen ist die Unterschrift des Zeichnungsberechtigten notwendig.

Informationsblatt zum Datenschutz

Mit dem Formular „Mitteilung zur Neuanmeldung eines Objektes“ erheben wir Sie betreffende personenbezogene Daten, daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren.

Die Daten werden durch das Landratsamt Ravensburg, Bürgerbüro erhoben.

Anschrift: Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg

Telefon: 0751/85-0

E-Mail: lra@landkreis-ravensburg.de

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes unter denselben Kontaktdaten oder per E-Mail an datenschutz@landkreis-ravensburg.de.

Ihre personenbezogenen Daten werden für die folgenden Zwecke verarbeitet:

Zweck der Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Sicherstellung des gesetzlichen Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), welcher privaten Haushalten und Unternehmen die Nutzung der kommunalen Müllabfuhr vorschreibt. Die erhobenen Daten dienen ferner dazu, die Einhaltung weiterer Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Abfallwirtschaftssatzung ergeben, zu überprüfen und sicherzustellen (z.B. ordnungsgemäße Bereitstellung von Abfällen zur Abfuhr, Einhaltung von Mindestgrößen, etc.). Im Übrigen sind die Daten Grundlage für die Abrechnung der Abfallgebühren

Ihre freiwilligen Angaben werden für eine schnelle Kontaktaufnahme mit Ihnen, zu Informationszwecken und Klärung einfacher Sachverhalte, genutzt.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) und § 22 Landesabfallgesetz (LAbfG) zur Erfüllung der gesetzlichen Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und der Pflichten nach § 20 KrWG als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Die freiwilligen Angaben werden aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeitet.

Ihre personenbezogenen Daten werden an die folgenden Empfänger weitergegeben:

- Entsorgungsdienstleister

Ihnen stehen folgende Rechte zu:

- Auskunftsrecht über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- Recht auf Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

Mitteilung zur Neuanmeldung eines Objekts

- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Ihren Rechtsansprüchen benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen des Landratsamtes gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).
Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Ihre Interessen überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

Sie haben ferner das Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, Fax: 0711/615541-15, E-Mail: poststelle@fdi.bwl.de.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten (mit Ausnahme der freiwilligen Angaben) ist gesetzlich vorgeschrieben. Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hat zur Folge, dass Sie dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 3 Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ravensburg nicht nachkommen können.

Die Einwilligung zur Verarbeitung der freiwilligen Angaben können Sie jederzeit widerrufen.

Hinweis

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unseren Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Ich/Wir erkläre/n mich/uns einverstanden, dass die angegebene Bankverbindung auch im Falle einer Gebührenrückerstattung verwendet werden kann. Mir/Uns ist bekannt, dass bei einer Rücklastschrift die Einzugsermächtigung gelöscht wird.

Einwilligungserklärung zum Datenschutz

Ich/Wir willige/n freiwillig in die Datenverarbeitung meiner/unserer Bankdaten ein. Ohne diese Einwilligung können meine/unsere Bankdaten nicht genutzt werden und kein Einzug der Abfallgebühren erfolgen. Die angegebenen Bankdaten werden vom Landkreis Ravensburg ausschließlich zum Einzug der Abfallgebühren verwendet. Eine weitergehende Datenverarbeitung ist nur aufgrund einer ausdrücklichen Ermächtigung möglich. Das Recht des Widerrufs bleibt vorbehalten.

Ort, Datum

Unterschrift